



**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

**Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

Informationen zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts  
der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)  
(Stand 22.08.2007)

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeiner Überblick

1. Notwendigkeit einer Reform .....	3
2. Ziele der Reform .....	3
3. Vorgesehene Maßnahmen .....	4
4. Fazit .....	5

### II. Fragen und Antworten zur Reform

1. Organisation in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung .....	6
2. Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	
2.1 Leistungen .....	11
2.2 Versicherungspflicht .....	14
2.3 Gewährung der besonderen Abfindungen .....	15
2.4 Beitragsrecht .....	19
3. Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung .....	24

## **I. Allgemeiner Überblick**

### **1. Notwendigkeit einer Reform**

Im Hinblick auf den sich beschleunigenden landwirtschaftlichen Strukturwandel und im Gesamtkontext der Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland haben sich die Koalitionspartner im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf eine Weiterentwicklung und Reform des gegenwärtigen Rechts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit den Zielen angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche Beitragsgerechtigkeit verständigt. Die Bereitstellung von Bundesmitteln muss den strukturellen Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen. Dazu gehört eine Bewertung der 2001 beschlossenen Organisationsreform und eine Modernisierung der Organisationsstrukturen.

Diese Notwendigkeit besteht unabhängig von der beabsichtigten Einbeziehung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung. Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Stabilisierung der agrarsozialen Sicherungssysteme wird vom Berufsstand (insbesondere vom Deutschen Bauernverband) gefordert und in Bezug auf die besonderen Abfindungen von der Gewerkschaft IG BAU unterstützt.

### **2. Ziele der Reform**

Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) vom 17. Juli 2001 sollte die Verwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz angepasst werden. Die mit dem LSVOrgG geschaffene Organisationsstruktur war das Ergebnis der Notwendigkeit eines Konsenses mit den Ländern. Der Gesetzgeber war sich seinerzeit bewusst, dass das Ziel „schlanke, zukunftssichere Strukturen“ durch die Reduzierung auf neun Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht umfassend erreicht werden konnte. Insbesondere der Bundeseinfluss konnte bei einer Lösung mit mehreren bundes- und landesunmittelbaren Trägern nur mittelbar durch ergänzende Maßnahmen sichergestellt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Ziele mit den Mitteln des LSVOrgG nicht hinreichend erreicht werden konnten. Die Bundesregierung hält es für zielführend, die mit dem LSVOrgG geschaffenen Instrumentarien weiterzuentwickeln. Dazu gehört insbesondere eine wirksame Ausweitung der Aufgaben der drei Spitzenverbände, weil hierdurch sowohl der Bundeseinfluss gestärkt als auch durch eine Konzentration von Aufgaben die Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Systems verbessert werden können.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist kein eigenständiges System, sondern vielmehr Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Dieser Teil der agrarsozialen Sicherung ist also mit der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung eng verzahnt. Innerhalb dieses einheitlichen rechtlichen Rahmens gibt es nur wenige Sonderregelungen für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Diese betreffen lediglich die kraft Gesetzes versicherten Unternehmer sowie die Art der Beitragsbemessung.

Ein weiterer Unterschied zur allgemeinen Unfallversicherung besteht darin, dass die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seit 1963 Bundeszuschüsse erhalten. Sie sind zweckgebunden und dienen dazu, die Beiträge der zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer zu senken und zu einer Annäherung der Belastungsunterschiede zwischen den Regionen beizutragen. Ein weiteres finanzielles Engagement des Bundes muss jedoch die Belange der Haushaltskonsolidierung berücksichtigen. Eine Begrenzung des finanziellen Engagements des Bundes kann aber nur dann ohne Auswirkungen auf die Beitragszahler bleiben, wenn zügig neben einer Modernisierung der Verwaltungsstrukturen Maßnahmen zur Neuausrichtung der Ausgabenstruktur der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Angriff genommen werden.

### **3. Vorgesehene Maßnahmen**

Im Bereich der **Organisation** der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu steigern:

- Errichtung eines gemeinsamen Spitzenverbandes für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, um die Steuerung und Koordinierung innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu verbessern. Durch die Rechtsform als Körperschaft wird die rechtliche Bindung aller Träger an die Beschlüsse der Spitzenorganisation sichergestellt und die rechtssichere Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet.
- Bei einer Beibehaltung der bisherigen Anzahl der Träger - neun Verwaltungsgemeinschaften mit je vier Körperschaften - ist es zudem unumgänglich, bestimmte Aufgaben bei dem neuen Spitzenverband zusammenzufassen. Es gibt eine Reihe spezifischer Aufgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die bei den einzelnen - im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsträgern - sehr kleinen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in so geringem Ausmaß vorkommen, dass es effizienter ist, die personellen Ressourcen und das benötigte Fachwissen hierfür nur bei der Spitzenorganisation vorzuhalten.

Die mit diesem Gesetz vorgesehenen **Maßnahmen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung** sind im Wesentlichen auf das Beitragsrecht sowie auf das

Leistungsrecht für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten begrenzt. Es werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Flexibilisierung der Erbringung der Leistung von Betriebs- und Haushaltshilfe, um den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu stärken und Mitnahmeeffekte zu verhindern.
- Maßvolle Verlängerung der Wartezeit für die Leistung einer Versichertenrente an Unternehmer, um die Solidargemeinschaft zu entlasten.
- Einführung von Vorschüssen auf die jährliche Beitragsumlage, um den Mittelabfluss bei den Landwirten zu verstetigen und das Vorhalten größerer finanzieller Reserven bei den Berufsgenossenschaften entbehrlich zu machen.
- Leistung von Abfindungen für Bestandsrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unterhalb der Schwerverletzteneigenschaft mit finanzieller Unterstützung des Bundes, um auf diese Weise die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Renten nachhaltig zu verringern.
- Einführung einer Verwaltungskostenobergrenze für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, um im Vorgriff auf die Organisationsreform die überproportional hohen Verwaltungskosten zu verringern.

#### **4. Fazit**

Mit dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sollen Maßnahmen im Bereich landwirtschaftliche Unfallversicherung und Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger ergriffen werden, die es ermöglichen, die Ausgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und damit die Belastung der beitragspflichtigen Landwirte zu reduzieren. Ohne die vorgesehene Modernisierung drohen den Landwirten massive Steigerungen ihres Unfallversicherungsbeitrags, da der bisherige laufende Bundeszuschuss an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgrund der zwingend notwendigen Haushaltskonsolidierung des Bundes nicht mehr lange in der bisherigen Höhe gewährt werden kann.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die Ausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften jährlich ansteigend bis auf rd. 140 Mio. € im Jahr 2011 verringert werden. Damit ergeben sich Spielräume für die einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Beiträge nicht nur konstant zu halten, sondern sie sogar zu verringern.

Daneben wird den Forderungen des Berufsstandes (insbesondere des Deutschen Bauernverbandes) zur Stabilisierung der Finanzierung der agrarsozialen Sicherungssysteme und der Forderung der Gewerkschaft IG BAU, die in der Landwirtschaft Beschäftigten in die besonderen Abfindungen einzubeziehen, Rechnung getragen.

## II. Fragen und Antworten zur Reform

### 1. Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

**1. Man liest in letzter Zeit immer wieder, unsere landwirtschaftliche Sozialversicherung soll durch eine Bundesanstalt ersetzt werden. Wo findet man dann noch einen Ansprechpartner vor Ort, wenn alles nur noch zentral verwaltet wird?**

Im Vorfeld des Gesetzentwurfs wurden verschiedene Modelle zur Modernisierung der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung diskutiert. Der Bundesrechnungshof schlägt beispielsweise in einem Bericht an den Deutschen Bundestag und an den Bundesrat vor, die vier Versicherungszweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als eigenständige bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung in einer bundesweit zuständigen Verwaltungsgemeinschaft, der „Deutschen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“, neu zu organisieren. Die Bundesregierung hält es allerdings für zielführend, die im Jahr 2001 geschaffenen Instrumentarien weiterzuentwickeln. Das Organisationsmodell des LSVMG sieht deshalb eine Beibehaltung der bisherigen Anzahl der Träger vor. Grundsatz- und Querschnittsaufgaben werden zukünftig von einem einheitlichen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wahrgenommen, um verbindliche Vorgaben für alle Träger zu schaffen und Aufgaben effizienter erfüllen zu können. Nach Auffassung der Bundesregierung werden durch dieses Organisationsmodell die wesentlichen Ziele der Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Systems der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ebenfalls angemessen erreicht. Zudem wird aber auch den Belangen der Versicherten, die auch zukünftig dezentral durch den Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vor Ort betreut werden, und den Belangen der Beschäftigten durch eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Reform Rechnung getragen.

**2. Bedeutet die Zentralisierung und Aufgabenverlagerung zum Spitzenverband gleichzeitig, dass die Arbeitsplätze bei den regionalen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern reduziert werden?**

Durch eine Aufgabenverlagerung auf den Spitzenverband werden sich die Aufgaben bei den regionalen Trägern zwangsläufig reduzieren. Allerdings wird hiervon die Versichertenorientierung der bestehenden Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht berührt. Verlagert werden auf den Spitzenverband nur solche Aufgaben, die für das System insgesamt steuernde Wirkung haben, um die Aufgabenerfüllung effizienter und wirtschaftlicher zu machen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die hiervon berührten Arbeitsplätze bei den Trägern automatisch abgebaut werden. Bei den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen So-

zialversicherung werden in den nächsten 15 Jahren ca. 1.650 Beschäftigte allein aus Altersgründen ausscheiden. Zudem kommt dem Aspekt der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten im Gesetzentwurf der Bundesregierung besondere Bedeutung zu.

Vorrangig ist es natürlich Aufgabe der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Personalmaßnahmen sozialverträglich auszugestalten. Sie haben als Selbstverwaltungskörperschaften die Personalhoheit über das bei ihnen beschäftigte Personal, in diese Personal- und Organisationshoheit wird durch das Gesetz nicht eingegriffen. Da die Länder an der bisherigen Organisationsstruktur mit neun regionalen, überwiegend landesunmittelbaren Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung festhalten wollen, obliegt ihnen zudem als Aufsichtsbehörde die Verantwortung, im Rahmen der Genehmigung von Haushalts- und Stellenplänen auf eine wirtschaftliche, aber auch sozialverträgliche Umgestaltung der Organisation bei den Trägern zu achten. Auch politisch stehen die Länder in der Pflicht, die landesunmittelbaren Träger bei der Lösung von Personalproblemen zu unterstützen.

Darüber hinaus soll der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Beschäftigten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, deren bisherige Aufgaben zum Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übergehen und die deshalb bei ihrem Träger nicht mehr auf dem bisherigen Arbeitsplatz beschäftigt werden können, eine Anstellung anbieten. Voraussetzung dafür ist, dass dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlich ist. Dies ermöglicht dem Spitzenverband, im Rahmen des zu entwickelnden Rahmenkonzepts zur Umsetzung der Maßnahmen der Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung flexible Lösungen zu treffen.

Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf personalrechtliche Besitzstandsregelungen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die betroffenen Beschäftigten nicht mit finanziellen oder anderen tarif- oder beamtenrechtlichen Nachteilen verbunden sind. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Voraussetzungen für sozialverträgliche Lösungen geschaffen wurden. Es liegt an den Trägern und den Aufsichtsbehörden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und diese Instrumentarien zu nutzen.

**3. Die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sollen ihre Verwaltungskosten um 20 % reduzieren. Durch welche Maßnahmen soll diese Reduzierung erreicht werden?**

Die vergleichsweise hohen Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beruhen einerseits auf der Präventionsaufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung und den eher niedrigen Rentenbeträgen, aber andererseits auch auf der kleinteiligen Organisationsstruktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der unterlassenen Nutzung von Synergieeffekten. Daher enthält der Gesetzentwurf verschiedene Maßnahmen zur Neuorganisation, die maßgeblich zu einer Einsparung bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten (zum Beispiel bei den Personalkosten und den Ausgaben für die Datenverarbeitung) führen sollen. Insbesondere die Bündelung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, der Benchmarkingprozess und eine Konzentration spezieller Aufgaben an einer Stelle sollen zu einer Verringerung der Kosten führen.

Bis zum Jahr 2014 sollen die Verwaltungs- und Verfahrenskosten um 20 Prozent gesenkt werden. Dies entspricht einem Einsparpotenzial von voraussichtlich rd. 25 Mio. Euro. Ausgangswert ist die Höhe der Verwaltungs- und Verfahrenskosten des Jahres 2004. Damit werden die bereits vorgenommenen Fusionen und die damit im Zusammenhang stehenden ersten Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungskosten honoriert.

Es ist die Aufgabe des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, auf die entsprechende Reduzierung der Kosten hinzuwirken. Vom Jahr 2011 an hat der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Aufsichtsbehörden der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung jedes Jahr über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den einzelnen Trägern und bei dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten.

**4. Die Zahl der Versicherten sinkt, die Zahl der Sozialversicherungsträger wird aber nicht reduziert. Wäre es dann nicht besser, den Vorschlag des Bundesrechnungshofes in seinem Bericht über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 30. Juli 2007 (BT-Drs. 16/6147) aufzugreifen und direkt einen Bundesträger zu schaffen?**

Der Bundesrechnungshof schlägt in seinem Bericht vor, die vier Versicherungszweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als eigenständige bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung in einer bundesweit zuständigen Verwal-

tungsgemeinschaft, der „Deutschen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“, neu zu organisieren. Diese würde sich in vier bundesunmittelbare Körperschaften mit einer gemeinsamen Hauptverwaltung und vier regionalen Außenstellen gliedern. Nach dem Ergebnis vielfältiger Gespräche mit den Ländern auch in politischen Gremien werden von den Ländern alle Lösungsansätze, die die Schaffung eines Bundesträgers vorsehen, einmütig abgelehnt. Ein Konsens mit den Ländern über einen Bundesträger erscheint daher im gegenwärtigen Stadium nicht möglich. Die Bundesregierung hält es allerdings für zielführend, die im Jahr 2001 geschaffenen Instrumentarien weiterzuentwickeln. Die vom Bundesrechnungshof verfolgten Ziele im Hinblick auf eine bessere, kostengünstigere und effizientere Aufgabenerledigung lassen sich auch durch das im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgesehene Modell der Aufgabenbündelung beim Spitzenverband erreichen.

***5. In der Mitgliederzeitung meiner landwirtschaftlichen Sozialversicherung habe ich gelesen, ihre Verwaltungskosten seien im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern sehr niedrig. Demgegenüber werden Vorschriften zur Begrenzung der Verwaltungskosten im Entwurf des Gesetzes zur Reform des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung damit begründet, die Kosten beispielsweise der landwirtschaftlichen Krankenkassen würden jene der übrigen Krankenkassen übersteigen. Gibt es denn hier nicht objektive Zahlen für einen Vergleich?***

Die angesprochenen Verwaltungskosten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind tatsächlich höher als jene der allgemeinen Krankenkassen. Und das, obwohl die landwirtschaftlichen Krankenkassen gegenüber den allgemeinen Krankenkassen eine Reihe von Vorteilen haben. Dazu gehört etwa die Verwaltungsgemeinschaft mit den übrigen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ebenso wie die kostengünstige Inanspruchnahme von Geschäftsstellen der Bauernverbände als Verwaltungsstellen. Zudem sind alle Mitglieder bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen ohne Wahlrecht diesen Kassen per Gesetz zugewiesen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen stehen folglich nicht im Wettbewerb mit anderen Kassen.

Und trotzdem sind nach den amtlichen Statistiken die Verwaltungskosten bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen höher als bei den übrigen Kassen. Während die allgemeinen Krankenkassen im Jahr 2006 je Mitglied rd. 160 € für Verwaltungskosten ausgaben, lag der entsprechende Betrag bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen bei über 187 €. Nicht zu bestreiten ist zwar, dass wegen der größeren Zahl an mitversicherten Familienangehörigen die landwirtschaftlichen Krankenkassen bei diesem Vergleich eine etwas schlechtere Ausgangsposition haben. Deshalb ziehen sie einen Vergleich der Verwaltungskosten je Versicherten vor; doch auch hier schneiden sie mit gut 121 €/Versicherten deutlich schlechter ab

als die übrigen Krankenkassen mit rd. 115 €/Versicherten. Wenn man bedenkt, dass die landwirtschaftlichen Krankenkassen rund 1 Million Versicherte haben, kann man sich bei dieser Differenz leicht ausrechnen, wie hoch die Ersparnis für die Beitragszahler wäre, wenn nur der Durchschnittswert der übrigen Krankenkassen erreicht würde. Und warum sollen die landwirtschaftlichen Krankenkassen angesichts ihrer genannten Vorteile eigentlich nicht kostengünstiger sein als andere Krankenkassen?

#### ***6. Warum soll die Überprüfung von Krankenhaus- und Apothekenabrechnungen zukünftig zentral durch den Spitzenverband erfolgen?***

Die Abrechnung von Krankenhaus- und Apothekenleistungen ist ein hochkomplexes System, insbesondere seit im Krankenhausbereich Fallpauschalen, so genannte DRG's, eingeführt wurden. Dabei gewinnen die Falleinstufungen immer größere Bedeutung, sie sind letztlich maßgebend für die Abrechnung. Bereits im Jahr 2004 wurde innerhalb der Gemeinschaft der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Notwendigkeit erkannt, eine systemunterstützende Krankenhausabrechnungsprüfung voranzutreiben. Diese Initiativen sind angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Krankenhausabrechnungen um den größten Ausgabenblock in der Krankenversicherung und einen nicht unerheblichen Ausgabeposten auch in der Unfallversicherung handelt, zu begrüßen.

Eine Zentralisierung dieses Aufgabenbereichs bringt erhebliche Vorteile mit sich. Hierdurch kommt es durch eine Bündelung von fachlichem Know-how in einem multiprofessionellen Team, eine qualitativ hochwertige und einheitliche Bearbeitung der Fälle und die Nutzung organisatorischer Synergieeffekte zu einem erheblichen Einsparpotenzial. Schon bei einem Einsparpotenzial von nur 1 Prozent, das in anderen Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherung eher überschritten wird, ergäbe sich für die landwirtschaftliche Sozialversicherung eine Einsparsumme von rd. 10 Mio. Euro/Jahr. Durch eine Bündelung der Aufgaben wird nicht nur eine effiziente Überwachung der Leistungsausgaben erreicht, sondern auch ein Beitrag zur Verringerung der Verwaltungskosten geleistet.

Auch das Bundesversicherungsamt kommt in seinem kürzlich vorgelegten Bericht über die DRG-Schwerpunktprüfung 2006 zu dem Ergebnis, dass diejenigen Kassen mit zentraler Abrechnungsprüfung qualifizierter geprüft haben.

## **7. Warum soll ich zukünftig die Unfallrente vom Spitzenverband und nicht mehr von meiner landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bekommen?**

Die Auszahlung und Anpassung der Renten im Namen der Mitglieder erfolgt im Bereich der Alterssicherung der Landwirte bereits seit 2001 durch den Spitzenverband. In diesem Bereich hat sich diese Verfahrensweise bewährt. Diese Vorzüge werden auch von den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung anerkannt, sie haben deshalb eine entsprechende Regelung auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird aufgegriffen, weil mit erheblichen Synergieeffekten durch die Verfahrensvereinheitlichung zu rechnen ist. Die bereits für den Bereich der Alterssicherung vorhandene Hard- und Software kann damit mit einer höheren Effizienz durch noch bessere Auslastung genutzt werden. Die bereits vorhandene Konzentration des technischen und fachlichen Spezialwissens bei den Verbänden wird auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung genutzt. Die durch Zentralisierung des Zahlungsverkehrs geringere Vorlaufzeit für die Auszahlung führt zu Zinsgewinnen.

Die für die Auszahlung von Geldleistungen durch die Berufsgenossenschaften geltenden Bestimmungen sind auch bei der Auszahlung durch den Spitzenverband anzuwenden, da diese Auszahlung im Namen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfolgt. Mit der zentralen Auszahlung und Anpassung der Renten sind für den Bezieher einer Unfallrente keine weiteren Änderungen verbunden. Sie werden im Regelfall nicht einmal bemerken, dass die Gutschrift ihrer Rente auf ihrem Bankkonto nicht wie früher von ihrer Berufsgenossenschaft, sondern neuerdings vom Spitzenverband veranlasst wurde.

## **2. Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung**

### **2.1 Leistungen**

### **8. Die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe gehört zu den Vorzügen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Stimmt es, dass diese Leistungen von der Berufsgenossenschaft zukünftig nicht mehr wie bisher erbracht werden sollen?**

Durch die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe soll die Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. Haushaltes sichergestellt werden, um auf diese Weise den Eintritt einer Einkommenseinbuße zu vermeiden. Dies hat sich bewährt und wird deshalb durch das LSVMG auch nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Voraussetzung, dass eine derartige Leistung nur dann in Betracht kommt, wenn ohne sie die Weiterführung des Betriebes oder Haushaltes nicht möglich wäre (Erforderlichkeit).

Neu ist allerdings, dass die bisherige starre Rangfolge der Leistungserbringung, d.h. Vorrang der Gestellung einer Ersatzkraft durch die Berufsgenossenschaft vor der Erstattung der Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft, aufgegeben wird. Künftig stehen beide Formen der Leistung gleichrangig nebeneinander. Dadurch wird mehr Flexibilität im Interesse einer wirtschaftlichen Leistungserbringung geschaffen. Außerdem soll so die Leistungserbringung besser auf die Bedürfnisse des Betriebes oder des Haushalts zugeschnitten werden können. Die Entscheidung, in welcher Form die Leistung erbracht wird, hat die Berufsgenossenschaft zu treffen; die Versicherten haben zwar kein Wahlrecht, können jedoch ihre Vorstellungen bzw. Wünsche darlegen.

Neu ist ebenfalls, dass eine Selbstbeteiligung zukünftig obligatorisch ist. Diese soll Mitnahmeeffekte vermeiden und die Solidargemeinschaft entlasten. Nähere Bestimmungen zur Selbstbeteiligung sollen durch die Satzung geregelt werden. Der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung beträgt für jeden Tag der Leistungsgewährung 10 Euro.

**9. Nach dem Entwurf des LSVMG soll künftig in jedem Fall bei Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe eine Selbstbeteiligung erforderlich sein. Wie hoch wird diese sein?**

Eine Selbstbeteiligung ist bereits im geltenden Recht für die Mehrleistungen aufgrund der Satzungsbestimmungen vorgesehen. Künftig soll bei allen Leistungsfällen eine Selbstbeteiligung erforderlich sein, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Nähere Bestimmungen zur Selbstbeteiligung, insbesondere auch zur Höhe, sollen durch die Satzung geregelt werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Satzungsbestimmungen an den bisherigen Regelungen orientieren. Der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung beträgt jedoch für jeden Tag der Leistungsgewährung 10 Euro.

**10. Aufgrund der Besonderheiten meines Betriebes habe ich bisher keine Ersatzkraft von meiner Berufsgenossenschaft in Anspruch nehmen können und meinen unfallbedingten Ausfall durch einen befreundeten Landwirt selbst sichergestellt. Würden die Aufwendungen hierfür auch nach der Rechtsänderung erstattet werden?**

Ja, die Kosten für die selbst beschaffte Ersatzkraft können auch zukünftig grundsätzlich erstattungsfähig sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungserbringung zur Weiterführung des Betriebes oder Haushaltes erforderlich ist. Zukünftig sind allerdings die Gestellung einer Ersatzkraft durch die Berufsgenossenschaft oder die Erstattung der Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft gleichrangig. Die Entscheidung, welche Art der Leistungsgewährung erforderlich und wirtschaftlich ist, trifft die Berufsgenossenschaft. Die Versicherten

können jedoch ihre Vorstellungen bzw. Wünsche darlegen. Es wäre daher in Ihrem Fall ratsam, rechtzeitig vor einem Einsatz einer selbst beschafften Ersatzkraft mit der Berufsgenossenschaft die Kostenübernahme abzuklären.

**11. Die Bundesregierung verspricht, mit den Maßnahmen des LSVMG sollen die Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stabil bleiben oder sogar sinken. Wenn ich dafür künftig bei der Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe eine Selbstbeteiligung aufbringen muss, ist das aber doch nichts anderes als eine Kostenverlagerung, denn ich zahle zwar vielleicht weniger Beitrag, muss aber auch die Kosten für die Ersatzkraft zum Teil selbst bezahlen.**

Eine angemessene Selbstbeteiligung ist nur bei Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe zu leisten. Höhere Beiträge müssten Sie jedoch dauerhaft zahlen. Um die Solidargemeinschaft zu entlasten und um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, wird eine obligatorische Selbstbeteiligung eingeführt. Das Prinzip der Selbstbeteiligung ist auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung (z.B. Zuzahlung für Medikamente, Praxisgebühr in der gesetzlichen Krankenversicherung) und bei privaten Versicherungen (z.B. Teilkaskoversicherung) bekannt und hat sich dort bewährt. Vor allem hat sich gezeigt, dass durch solche Elemente der Stärkung der Eigenverantwortung der Versicherten keineswegs nur Kosten verlagert werden. Vielmehr haben derartige Regelungen auch steuernde Wirkung, d.h. die Ausgaben sinken generell und werden nicht nur anders aufgebracht.

**12. Ich hatte vor zwei Monaten einen Arbeitsunfall und habe jetzt gehört, für die ersten sechs Monate soll man keine Leistungen bekommen. Was bedeutet das für mich?**

Es geht hierbei um die Wartezeit vor Beginn einer Unfallrente. Hat ein Arbeitsunfall eine nicht nur vorübergehende Erwerbsminderung zur Folge, enthält der Verletzte eine Unfallrente. Durch das LSVMG wird die obligatorische Wartezeit von derzeit 13 Wochen auf 26 Wochen erhöht. Hierdurch erfolgt eine finanzielle Entlastung der Solidargemeinschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die finanziellen Einbußen für den betroffenen Personenkreis vergrößern sich zwar entsprechend der längeren Wartezeit, dies scheint aber hinnehmbar, da anzunehmen ist, dass diese möglichen Einkommenseinbußen nicht zu einer wirtschaftlichen Notlage führen. Vielmehr dürften in dieser Zeit andere Leistungen zur Förderung der Fortführung des Unternehmens in Betracht kommen. Die Verlängerung der Wartezeit von 13 auf 26 Wochen findet allerdings nur auf Versicherungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2007 eintreten. Für bereits eingetretene Versicherungsfälle ändert sich demnach nichts.

**13. Wenn man einen Arbeitsunfall erlitten hat, braucht man doch gerade in der ersten Zeit dringend die Unterstützung durch die Berufsgenossenschaft, z.B. weil man eine Ersatzkraft benötigt. Wenn man das jetzt alles selbst bezahlen muss, wozu hat man dann überhaupt eine Versicherung?**

In der ersten Zeit nach dem Eintritt eines Arbeitsunfalls stehen Heilbehandlung und Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben im Vordergrund. Für Landwirte spielt auch die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe in Form der Gestellung einer Ersatzkraft bzw. durch Erstattung der Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft eine große Rolle. Änderungen sind hierbei nur insoweit vorgesehen, als zukünftig bei der Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe eine Selbstbeteiligung obligatorisch ist. Deren steuernde Wirkung liegt jedoch im Interesse aller Versicherten, um auch zukünftig Beitragsstabilität in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu gewährleisten.

Diesem Ziel der Beitragsstabilität dient auch die Verlängerung der Wartezeit für eine Unfallrente von bisher 13 Wochen auf künftig 26 Wochen. Um es nochmals zu betonen: die Wartezeit gilt ausschließlich für die Rentenzahlung, für alle anderen Leistungen, die in der ersten Zeit nach dem Unfall im Vordergrund stehen, gibt es keine Wartezeit. Sind wegen der Folgen eines Unfalles länger dauernde Maßnahmen zur Wiedereingliederung und damit in Verbindung auch die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe notwendig, beginnt die Rente in der Regel ohnehin erst nach Abschluss dieser Maßnahmen. Dann wird aber nicht selten auch die verlängerte Wartezeit bereits abgelaufen sein.

## **2.2 Versicherungspflicht**

**14. Warum wurde die Grenze für die Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Imker bei 25 Bienenvölkern festgelegt?**

Durch das LSVMG wird eine gesetzliche Definition für die Beurteilung des gewerbsmäßigen Betriebes einer Imkerei eingeführt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und trägt einem Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung, nach dem Rechtssicherheit für die Grenzziehung zwischen gewerbsmäßig betriebenen Imkereien und Hobbyimkereien geschaffen werden soll. Außerdem wird dadurch eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise sichergestellt, wonach zukünftig Imkereien, in denen bis einschließlich 25 Bienenvölker gehalten werden, als nicht gewerbsmäßig betrieben gelten. Wird diese Grenze überschritten, liegt eine gewerbsmäßig betriebene Imkerei vor. In diesen Fällen sind die Unternehmer sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Le-

benspartner und im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

### 2.3 Gewährung der besonderen Abfindungen

**15. Ich beziehe eine kleine Unfallrente von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Wenn ich von der Möglichkeit Gebrauch machen will, die Abfindung in Anspruch zu nehmen, wo erfahre ich, wie hoch die Abfindung sein wird?**

Die so genannten Kapitalwerte werden direkt im Gesetz festgelegt. Sie sind angelehnt an die für die allgemeinen Bestimmungen des Abfindungsrechts der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kapitalwerte der Verordnung über die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Der maßgebliche Kapitalwert bestimmt sich nach dem Alter des Rentenbeziehers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Mit diesem Kapitalwert wird die zum Abfindungszeitpunkt zu zahlende Jahresrente multipliziert. Die nachfolgende Übersicht enthält die Kapitalwerte:

<b>Alter der Versicherten zum Zeitpunkt der Abfindung</b>	<b>Kapitalwert</b>
unter 25	20,5
25 bis unter 30	19,7
30 bis unter 35	18,8
35 bis unter 40	17,7
40 bis unter 45	16,5
45 bis unter 50	15,1
50 bis unter 55	13,5
55 bis unter 60	11,8
60 bis unter 65	10,0
65 bis unter 70	8,2
70 bis unter 75	6,5
75 bis unter 80	5,0
80 bis unter 85	3,8
85 bis unter 90	2,9
90 bis unter 95	2,2
95 und mehr	1,6

Beispiel:

Wer im Zeitpunkt des Antrags auf die Abfindung eine jährliche Verletztenrente von rd. 2.850 € bezieht (Unfall als Unternehmer, Minderung der Erwerbsfähigkeit 40 %) und 68 Jahre alt ist, erhält eine Abfindung von 23.370 € (Jahresrente 2.850 € multipliziert mit dem Kapitalwert von 8,2).

***16. Die Abfindungsaktion soll im Jahr 2008 beginnen, wann und wo kann ich einen Antrag stellen, wenn ich daran interessiert wäre?***

Bislang hat erst das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen, der jetzt den parlamentarischen Gremien (Bundestag und Bundesrat) zugeleitet wird. Erst nach der Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament gibt es eine gesetzliche Regelung zu den besonderen Abfindungen. Das wird voraussichtlich gegen Jahresende 2007 der Fall sein. Vorher kann ein etwa bereits gestellter Antrag nicht bearbeitet werden. Natürlich können Sie den Antrag schon früher stellen, Sie müssen allerdings dann eine Wartezeit bis zur Entscheidung in Kauf nehmen, in der aber Ihre Rente wie bisher weiter gezahlt wird. Den Antrag sollten Sie am besten bei Ihrer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft stellen, von der Sie Ihre Rente erhalten. Grundsätzlich können Sie den Antrag auch bei anderen Behörden wie beispielsweise der Gemeindeverwaltung stellen, dort wird er aber nicht bearbeitet, sondern nur an die Berufsgenossenschaft weiter geleitet. In den Mitteilungsblättern der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird es in den nächsten Monaten voraussichtlich weitere Hinweise zum Antragsverfahren gegeben.

***17. Ich hatte vor 30 Jahren einen Arbeitsunfall und beziehe seither eine kleine Rente. Wenn ich jetzt die Abfindung beantrage, wird mir dann der volle Betrag ausgezahlt oder wird die bisherige Rente davon abgezogen?***

Bei der besonderen Abfindung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bleibt die bisherige Dauer des Rentenbezugs nach dem Unfall unberücksichtigt. Je länger also im Einzelfall die Verletztenrente bereits gezahlt wurde, desto höher ist die Gesamtleistung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus bisheriger Verletztenrentenzahlung und Abfindung. Daher wird die Inanspruchnahme einer Abfindung attraktiver, je länger die Rente bezogen wurde.

**18. Im Wochenblatt habe ich gelesen, für die Abfindungsaktion gebe es ein „Windhundverfahren“, was bedeutet das eigentlich?**

Die für eine besondere Abfindung zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt. Der Bund stellt in den Jahren 2008 und 2009 jeweils bis zu 200 Mio. € für diesen Zweck bereit. Hinzu kommen eigene Mittel der Berufsgenossenschaften von insgesamt bis zu 250 Mio. €. Insgesamt stehen damit 650 Mio. € für diese Maßnahme bereit. Zu bewilligende Anträge können daher nur solange zum Tragen kommen, wie Mittel vorhanden sind. Dies wird manchmal umgangssprachlich „Windhundverfahren“ genannt.

Das Problem der Verfügbarkeit der Mittel, also das Risiko, mit einem gestellten Antrag nicht erfolgreich zu sein, darf aber nicht überschätzt werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bereits zu Beginn der vorgesehenen Förderung der Kapitalisierung das Antragsvolumen die verfügbaren Mittel für beide Jahre übersteigt, denn es werden sicher nicht alle in Betracht kommenden Bezieher einer entsprechenden Rente auch die Abfindung wollen.

**19. Wieso gibt es jetzt eine „besondere Abfindungsaktion“. Abfindungen von Unfallrenten können doch bereits nach geltendem Recht beantragt werden. Was ist der Unterschied zu den „normalen Abfindungen“?**

Eine umfangreiche Abfindungsaktion würde nach geltendem Recht kurzfristig zu erheblichen Mehrausgaben führen. Wegen der von den Mitgliedern einer jeden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu finanzierenden Umlage wären deutliche Beitragserhöhungen die Folge. Um das Ziel einer deutlichen und nachhaltigen Verringerung der künftigen Umlage ohne eine Mehrbelastung der Beitragszahler zu erreichen, sieht das LSVMG mit den besonderen Abfindungen eine Lösung vor, die zeitweise vom geltenden Recht abweicht.

Der Vorzug dieser Förderung der Kapitalisierung von Bestandsrenten besteht vor allem darin, dass sie zu einem erheblichen Teil aus Bundesmitteln finanziert wird. Insgesamt werden dafür zusätzliche und zweckgebundene Bundesmittel in Höhe von bis zu 400 Mio. € bereitgestellt. Die dadurch künftig geringer werdende Rentenlast ermöglicht es den Berufsgenossenschaften, die für die Absicherung der Rentenzahlungen gebildeten Rücklagen zu verringern. Dadurch können weitere Mittel in Höhe von 250 Mio. € (dies entspricht 62,5 % der vom Bund zur Verfügung gestellten 400 Mio. €) für die Förderung der Kapitalisierung von Bestandsrenten eingesetzt werden. Insgesamt stehen also für diese besonderen Abfindungen 650 Mio. € zur Verfügung, die nicht im darauf folgenden Jahr von den Beitragszahlern refinanziert werden müssen. Das macht diese besonderen Abfindungen sowohl für die Bezieher einer Verletztenrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als auch für die Landwirte als Beitragszahler so attraktiv.

**20. Kann jeder, der eine Unfallrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bezieht, die Abfindung beantragen oder gibt es bestimmte Ausschlussgründe?**

Grundsätzlich sollen alle Bezieher einer Verletztenrente, die nicht Schwerverletzte sind, in den Genuss der Abfindung kommen können. Das bedeutet, dass alle Bezieher einer Verletztenrente antragsberechtigt sind, bei denen ein Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 % vorliegt. Eine Abfindung von Verletztenrenten mit einem höheren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, das sind Schwerverletzte, kommt nicht in Betracht. Bei Verletztenrenten tritt mit zunehmender Schwere der Verletzung die einkommenssichernde Funktion der Rente immer stärker in den Vordergrund.

Nach geltendem Recht steht ferner jede Abfindung von Verletztenrenten im Ermessen der Berufsgenossenschaft. Bei der Ausübung ihres Ermessens muss sie beispielsweise prüfen, ob der Antragsteller eine ausreichende Lebenserwartung hat oder ob es andere Gründe gibt, im Interesse der Allgemeinheit von einer Abfindung abzusehen. Von einer derartigen Ermessensabwägung sind auch die besonderen Abfindungen nicht völlig ausgenommen. Sind der Berufsgenossenschaft solche Ausschlussgründe bereits bei der Antragstellung bekannt, wäre eine Abfindung gegenüber den Steuerzahlern, die diese Kapitalisierung zum überwiegenden Teil finanzieren, nicht zu rechtfertigen. Allerdings sollen die Entscheidungen bei den besonderen Abfindungen in einem vereinfachten Prüfverfahren erfolgen. Dazu gehört beispielsweise, dass in der Regel auf eine Untersuchung des Antragstellers oder die Einholung eines ärztlichen Gutachtens verzichtet werden soll. Ob ein Antragsteller auf die laufende Rentenzahlung angewiesen ist, ohne sie also beispielsweise hilfebedürftig würde, soll ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn der Berufsgenossenschaft entsprechende Anhaltspunkte bereits bei der Antragstellung bekannt sind.

Um dieses vereinfachte Prüfverfahren in die Praxis umzusetzen, sollen die Berufsgenossenschaften einheitliche Prüfungsanweisungen aufstellen. Das dient auch dem Zweck, den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der zu erwartenden großen Zahl von Anträgen so gering wie möglich zu halten. Für die Antragsteller bedeutet es im Ergebnis, dass bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen für eine Abfindung (Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 %) eine positive Entscheidung zu erwarten ist, wenn nicht ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen.

**21. Was passiert, wenn sich mein Gesundheitszustand nach der Abfindung verschlechtert bzw. ich erneut einen Unfall erleide? Bekomme ich dann trotz Abfindung wieder eine Rente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung?**

Ja! Jede Abfindung einer Verletztenrente muss neben dem Interesse der Solidargemeinschaft an einer nachhaltigen finanziellen Entlastung auch die Interessen der Versicherten berücksichtigen. Im Falle einer Verschlimmerung oder bei Erreichen der Schwerverletzten-eigenschaft durch einen weiteren Arbeitsunfall gelten daher die Bestimmungen des allgemeinen Abfindungsrechts.

Diese allgemeinen Abfindungsregelungen sehen Folgendes vor:

- Der Rentenanspruch erlischt bei einer Abfindung der Unfallrente grundsätzlich auf Lebenszeit.
- Bei nachträglicher Verschlimmerung (Erhöhung des Grads der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 5 %) wird der noch nicht abgefundene Rentenanspruch als laufende Rente gezahlt.
- Werden Versicherte nach einer Abfindung zu Schwerverletzten (Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als 50 %), lebt der Anspruch auf Rente in vollem Umfang wieder auf. Die gezahlte Abfindungssumme wird aber auf die Rente angerechnet.
- Tritt nach der Abfindung ein weiterer Versicherungsfall aufgrund eines erneuten Arbeitsunfalls ein, so gelten für einen neuen Rentenanspruch die allgemeinen Voraussetzungen für eine Unfallrente.

## **2.4 Beitragsrecht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung**

**22. Bisher bekomme ich von meiner Berufsgenossenschaft im Frühjahr jedes Jahres die Beitragsrechnung für das Vorjahr. Wenn jetzt das Zahlungsverfahren ab 2009 auf Vorschüsse umgestellt wird, muss ich dann im Jahr 2009 zweimal Beitrag zahlen, den für das Vorjahr und die Vorschüsse für das laufende Jahr?**

Nein! Der Übergang von der ausschließlich jährlich nachträglichen Bedarfsdeckung auf eine Finanzierung durch Vorschüsse lässt sich ohne Verwerfungen und insbesondere ohne Mehrbelastungen für die Beitragszahler vollziehen. Zu Beginn des Jahres 2009 (dem Inkrafttreten der Vorschrift) besteht keine Notwendigkeit, die Umlageforderung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für 2008 in voller Höhe auf die Mitglieder umzulegen. Damit würde eine Anschlussfinanzierung für ein volles Kalenderjahr sichergestellt. Hierfür besteht aber kein Bedarf, weil durch die regelmäßig zu erhebenden Vorschüsse die Liquidität der Berufsgenossenschaften nur für die Zeit zwischen den Fälligkeitsterminen der Vorschüsse sichergestellt sein muss. Die Erhebung von Vorschüssen ist zudem für die Beitragszahler wirt-

schaftlicher als die ständige Bindung von Kapital durch die Berufsgenossenschaften. Die Beitragsvorschusserhebung ermöglicht einen kontinuierlichen Liquiditätszufluss bei den Berufsgenossenschaften und einen kontinuierlichen Liquiditätsabfluss bei den beitragszahlenden Unternehmen. Dadurch können die von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzuhaltenden Betriebs- und Rücklagemittel sinken.

**23. Eine Umstellung der Beitragszahlung zur Berufsgenossenschaft ist im Grunde eine gute Sache, weil dann nicht der ganze Jahresbeitrag in einer Summe gezahlt werden muss. Warum wird aber dann nicht gleich vorgeschrieben, dass der Beitrag wie auch bei der Alterskasse und Krankenkasse monatlich zu zahlen ist?**

Dem unbürokratischen Verfahren zur Beitragsvorschusserhebung kommt eine hohe Bedeutung zu. Deshalb wird den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ausreichend Freiraum für die Ausgestaltung eingeräumt. Sie können insbesondere die zeitlichen Abstände zwischen den Vorschussterminen bestimmen. Das Gesetz schreibt nur Mindestanforderungen vor, die Berufsgenossenschaften sind aber nicht gehindert, mehr als diese Mindestregelungen umzusetzen.

**24. Ich habe nur noch einen kleinen Restbetrieb und bin deshalb Mitglied bei der Berufsgenossenschaft. Der Beitrag soll jetzt künftig monatlich gezahlt werden statt wie bisher in einer Summe für das ganze Jahr. Das ist nach meiner Auffassung bei geringeren Beiträgen ein unnötiger Aufwand, kann ich nicht freiwillig weiterhin den Beitrag in einer Summe zahlen?**

Ziel der Maßnahme ist ein unbürokratisches und wirtschaftliches Beitragseinzugsverfahren. Daher kann die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft auch Ausnahmen von der Vorschusserhebung einräumen, z.B. für Beitragszahler mit einer geringen Beitragsschuld, bei der eine Aufteilung in mehrere Teilzahlungen nicht wirtschaftlich wäre. Es kann ein Grenzbeitrag für eine „geringe Beitragsschuld“ festgesetzt werden, bei der die jährliche Umlageerhebung wirtschaftlicher ist. Für kleinere und größere Betriebe kann es innerhalb einer Berufsgenossenschaft also unterschiedliche Verfahrensweisen geben, die der jeweiligen Beitragsbelastung Rechnung tragen.

Mit diesem Instrumentarium für die Selbstverwaltung wird ferner sichergestellt, dass der Aufwand für den Einzug der Beiträge nicht erhöht wird. Einen wichtigen Beitrag zu einem unbürokratischen und finanziell vorteilhaften Beitragseinzugsverfahren leistet ferner die Vorgabe, wonach Beiträge und Beitragsvorschüsse künftig im Wege des Lastschriftverfahrens erhoben werden sollen.

**25. Nach dem Gesetzentwurf des LSVMG sollen die Berufsgenossenschaften künftig den Beitrag nach dem Unfallrisiko erheben. Was bedeutet das?**

Die Selbstverwaltungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können bereits nach geltendem Recht zielgenauer als bisher die notwendigen Parameter für einen risikogerechteren Beitrag innerhalb einer jeden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmen, ohne den Solidargedanken zu vernachlässigen. Eine Reihe von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben sich bereits dieser Verantwortung gestellt und - basierend auf wissenschaftlicher Beratung - die Beitragsberechnungsgrundlagen weiterentwickelt. Andere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften hingegen haben bisher die Spielräume, die ihnen das Gesetz einräumt, ungenutzt gelassen.

Um auch bei diesen Berufsgenossenschaften die Selbstverwaltung in die Pflicht zu nehmen, soll ihr im Gesetz eine Frist gesetzt werden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Es bleibt also weiterhin der Selbstverwaltung überlassen, den Beitragsmaßstab zu bestimmen. Ein bestimmter Maßstab wird nicht durch das Gesetz vorweg genommen, sondern nur ein Ziel für eine Weiterentwicklung der Beitragsberechnungsgrundlagen formuliert, nämlich die Schwerpunktbildung zugunsten des Unfallrisikos bei angemessener Berücksichtigung des sozialen Ausgleichs.

**26. Wenn für die Beitragsberechnung für die Berufsgenossenschaft künftig das Unfallrisiko ausschlaggebend ist, bekommt man dann einen Rabatt wie bei der Kfz-Versicherung, wenn man seit vielen Jahren keinen Arbeitsunfall hatte?**

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können bereits nach geltendem Recht auch die Unfallhäufigkeit oder Unfallfreiheit im einzelnen Unternehmen für die Höhe der Beiträge heranziehen. Hierzu können sie Zuschläge oder Nachlässe (Bonus-Malus-System) vorsehen. Ein entsprechendes Bonusverfahren hat nur die Gartenbau-Berufsgenossenschaft. Diese Möglichkeit bleibt für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bestehen. Der Gesetzentwurf sieht insoweit keine Änderungen vor, insbesondere bleibt es bei dem Prinzip der Freiwilligkeit.

**27. Ich habe bereits in diesem Jahr von der Berufsgenossenschaft einen Beitragsbescheid bekommen, bei dem der Beitrag nach dem Arbeitsbedarf und damit stärker nach dem Unfallrisiko bemessen wurde. Heißt das, dass ich erneut mit einer Beitragsumstellung rechnen muss?**

Die Forderung an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist, den Beitragsmaßstab stärker am Unfallrisiko zu orientieren. Beitragsmaßstäbe, die sich schwerpunktmäßig an der Fläche oder dem Flächenwert orientieren, erfüllen die Anforderungen an einen risikogerechten Beitrag nicht. Der Arbeitsbedarf bildet dagegen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionsverfahren in den Unternehmen besser die tatsächliche Unfallgefahr ab. Er stellt damit gegenüber den überwiegend flächenabhängigen Beitragsmaßstäben eine Weiterentwicklung dar, die geeignet ist, einen risikogerechteren Beitrag zu erheben. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung sollen nur die Berufsgenossenschaften bzw. deren Selbstverwaltung in die Pflicht genommen werden, die bisher ihrer Verantwortung nach einer Modernisierung der Beitragsmaßstäbe noch nicht gerecht geworden sind.

**28. Ich habe ein kleines Waldgrundstück geerbt und ärgere mich seit Jahren, dass ich dafür einen Beitrag zur Berufsgenossenschaft zahlen muss, obwohl ich als Waldbesitzer überhaupt kein Unfallrisiko habe. Wenn jetzt der Beitrag nach dem Unfallrisiko berechnet wird, muss ich dann endlich nichts mehr bezahlen?**

Gerade bei kleineren Forstflächen ist es immer wieder so, dass dort typischerweise jahrelang überhaupt keine Tätigkeiten anfallen. Dementsprechend wird auch kein Nutzen oder Gewinn daraus gezogen. Dem - gegenüber landwirtschaftlichen Flächen - relativ geringen Unfallrisiko in der Forstwirtschaft infolge längerer Bewirtschaftungspausen tragen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei der Beitragsgestaltung für forstwirtschaftliche Grundstücke Rechnung. Bei dieser Beurteilung kommt es allein auf die objektive Nutzbarkeit der Forstflächen an. Auch setzt die Versicherungs- und Beitragspflicht keine Gewinnerzielungsabsicht voraus. Bereits die Verpflichtung des Eigentümers, den Baumbestand durch planmäßige Bewirtschaftung, Beseitigung von Unterwuchs und Schädlingsbekämpfung zu schützen, rechtfertigt eine Versicherungspflicht. Dass dabei auch Personen in ein Solidarsystem einbezogen werden, bei denen dieser besondere Schutz im Einzelfall vielleicht nicht notwendig ist, muss bei einer solchen Typisierung in Kauf genommen werden. Eine individuelle Regelung mit vielen Ausnahmetatbeständen würde zu einer Schwächung des Solidarsystems und zu einer zusätzlichen Bürokratisierung führen. Schließlich hat der Gesetzgeber die Form einer Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gewählt, um die wirksame Erfüllung des sozialen Auftrags der Sozialversicherung zu gewährleisten. Eine Änderung ist daher nicht vorgesehen.

### **29. Warum wird kein bundesweit einheitlicher Beitragsmaßstab vorgeschrieben?**

Eine bundesweit transparente und vergleichbare Beitragsbemessung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wäre grundsätzlich wünschenswert. Aufgrund der bisher unterschiedlichen eingeschlagenen Wege der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei der Festlegung ihrer Beitragsmaßstäbe und der regional sehr differenzierten Strukturen und unterschiedlichen Rahmenbedingungen kann dieses Ziel bei Fortbestand der regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur schwer durch eine Regelung des Bundesgesetzgebers erreicht werden.

Daher wird dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Befugnis übertragen, einen Rahmen für einen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu schaffen. Allerdings wird nicht zwingend ein bundesweit einheitlicher Maßstab angestrebt, vielmehr soll durch verbindliche Richtlinien nur ein Rahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen die einzelnen Träger die Befugnis zur autonomen Rechtsetzung nach ihren Gegebenheiten und Bedürfnissen behalten.

### **30. Warum erfolgt die Einführung eines Lastenausgleichs?**

In der Landwirtschaft bestehen regional unterschiedliche strukturelle Gegebenheiten. Auch der Strukturwandel in diesem Wirtschaftszweig verläuft nicht einheitlich. Eines der Ziele der Modernisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist eine angemessene Beitragsbelastung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und eine Stärkung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität. Dieses Ziel soll durch einen partiellen Lastenausgleich erreicht werden.

Mit der bisherigen Verteilung des Bundeszuschusses wurde den strukturellen Unterschieden in der Landwirtschaft Rechnung getragen; ferner wurde eine Annäherung der Belastungen durch Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Solidargemeinschaften erreicht. Ein Abbau des Bundeszuschusses lässt den Spielraum geringer werden, durch dessen Verteilung auf eine Annäherung der Belastungen hinzuwirken. Künftig soll daher an die Stelle der Steuerungsfunktion der Verteilung des Bundeszuschusses ein partieller Lastenausgleich treten.

### **31. Welche Lasten werden regional umverteilt?**

Mit dem Lastenausgleich wird erreicht, dass jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rentenlasten in dem Umfang trägt, als hätte die gegenwärtige Risikostruktur bereits in der

Vergangenheit bestanden. Soweit die Rentenlasten einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft diese Neurenten übersteigen, werden sie von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Solidargemeinschaften gemeinsam getragen.

***32. Ist sichergestellt, dass durch den zusätzlichen Beitrag für die Lastenverteilung keine Überbelastung entsteht?***

Die vorgesehene Regelung sieht einen partiellen Lastenausgleich vor. Dieses Verfahren stellt sicher, dass durch die gemeinsame Tragung der Altrentenlasten die Belastungen der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einander angenähert werden. Dies verstärkt die innerlandwirtschaftliche Solidarität und sorgt für eine festgelegte Umverteilung innerhalb der Solidargemeinschaft der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfassten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen.

Eine Überbelastung der ausgleichsverpflichteten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist ausgeschlossen, da nur ein Teil der Aufwendungen als gemeinsam zu tragende Lasten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung verteilt werden.

### **3. Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung**

***33. Der Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung soll jetzt doch nicht gesetzlich abgesichert werden. Heißt das, dass sich der Bund mehr und mehr aus der finanziellen Unterstützung der Beitragszahler zurückzieht?***

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhalten seit dem Jahr 1963 Bundeszuschüsse, die der Beitragssenkung der Landwirte sowie einer Annäherung der unterschiedlichen regionalen Belastung dienen. Die Bereitstellung dieser Bundeszuschüsse erfolgte jährlich durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers. Bei der Bewilligung der Mittel hat sich der Deutsche Bundestag nicht nur an der Haushaltslage des Bundes orientiert, sondern häufig auch besonderen Umständen bei den landwirtschaftlichen Betrieben Rechnung getragen.

Dabei soll es auch in Zukunft bleiben. Über die grundsätzlich freiwillige Bereitstellung von Bundesmitteln für die landwirtschaftliche Unfallversicherung soll im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen entschieden werden. Damit kann auch der jeweiligen agrarpolitischen Situation sowie daraus folgenden Prioritäten Rechnung getragen werden. Ein Signal für einen Rückzug des Bundes aus der finanziellen Entlastung der Landwirte bei den Beiträgen

zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung kann darin nicht gesehen werden. Dies wird bereits dadurch dokumentiert, dass auch im Finanzplan des Bundes bis zum Jahre 2011 entsprechende Mittel vorgesehen sind.

***34. Bedeutet die angekündigte Reduzierung der Bundeszuschüsse ab 2010 um 50 % eine entsprechende Beitragserhöhung für die bisher zuschussberechtigten Unternehmen?***

Im Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entfallen mehr als 70 % der Ausgaben auf die Agrarsozialpolitik. Teil dieser Ausgaben sind die Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die seit 1963 den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen dazu, die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge unmittelbar kostenmäßig zu entlasten. 2005 wurden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur 150 Mio. € als Bundesmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung zur Verfügung gestellt. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben die Folgen dieser Bundesmittelkürzung nur teilweise abmildern können, indem sie eigentlich notwendige Beitragserhöhungen durch Entnahmen aus ihrem Vermögen abgedeckt haben.

Die Notwendigkeit der weiteren Konsolidierung der öffentlichen Haushalte engt die Spielräume auch für eine Bezuschussung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein. Es bedurfte bereits zu Beginn der Arbeit der großen Koalition erheblicher Anstrengungen, die Bundesmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung wieder auf den früher zugesicherten Betrag von 200 Mio. € anzuheben. Auch für das Jahr 2007 ist es nochmals gelungen, die Bundesmittel für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit 200 Mio. € auf dem Niveau des Vorjahres zu halten, jedoch nur dadurch, dass insgesamt 100 Mio. € aus internen Umschichtungen im Haushalt des BMELV und Erlösen aus dem Verkauf von Forderungen eingesetzt werden.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 2008 sowie der Finanzplan bis 2011 sehen auch für die kommenden Jahre einen Ansatz von 100 Mio. € für die Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vor. Der Ausweg der Verstärkung dieses Ansatzes durch Umschichtungen im Einzelplan 10 bzw. durch den Verkauf von Forderungen ist nur noch für begrenzte Zeit gangbar. Damit besteht ein erheblicher Handlungsdruck, durch Änderungen im Recht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die ansonsten unvermeidbaren Mehrbelastungen für die Beitragszahler aufzufangen. Dies ist das Ziel des LSVMG. Durch dessen Maßnahmen soll die Bruttoumlage der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von 840 Mio. € im Jahr 2007 bis zum Jahr 2011 um gut 140 Mio. € verringert werden. Damit kann nicht nur eine ab 2010 nicht mehr

vorgesehene Aufstockung der Bundeszuschüsse durch Forderungsverkäufe kompensiert werden, es verbleibt auch ein Spielraum für Beitragssenkungen.

Nicht übersehen werden darf dabei, dass diese Verringerung der Bruttoumlage um gut 140 Mio. € hauptsächlich durch die Förderung der Kapitalisierung von Bestandsrenten erfolgt. Mit dieser Maßnahme sollen die jährlich von den Beitragszahlern zu finanzierenden Rentenausgaben um 100 Mio. € verringert werden. Zum weitaus überwiegenden Teil wird diese dauerhafte Verringerung der Rentenausgaben durch besondere Abfindungen vom Bund finanziert. Er stellt hierzu in den Jahren 2008 und 2009 zusätzliche Mittel von bis zu 200 Mio. € jährlich, insgesamt also bis zu 400 Mio. € bereit. Damit werden die Voraussetzungen für einen künftig geringeren Zuschussbedarf der landwirtschaftlichen Unfallversicherung geschaffen.